Verordnung

der Forstdirektion/Körperschaftsforstdirektion Freiburg über den Bannwald

„Röttlerwald“

Vom 16.11.2001

Aufgrund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Lörrach auf dem Gebiet der Stadt Lörrach, Gemarkung Hauingen, der Gemeinde Kandern, Gemarkung Wollbach, sowie der Gemeinde Wittlingen, Landkreis Lörrach, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Bannwald erklärt.

(2) Der Bannwald führt die Bezeichnung „Röttlerwald“

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der Bannwald hat eine Größe von rd. 166 ha

(2) Beschreibung des Gebietes:
Das Schutzgebiet liegt ca. 2 km nördlich der Stadt Lörrach, Ortsteil Hauingen, und beinhaltet rd. 149 ha Staatswald im Distrikt I, Abteilungen 17 bis 26 sowie rd. 17 ha Stadtwald Lörrach im Distrikt XI, Abteilung 6.

(3) Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit durchgezogener schwarzer Linie sowie in Detailkarten im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion/Körperschaftsforstdirektion Freiburg beim Staatlichen Forstamt in Lörrach und bei der Stadt Lörrach auf die Dauer von 3 Wochen beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Bannwaldes ist es, die unbeeinflusste, spontane Entwicklung des Waldes mit seinen Tier- und Pflanzenarten (Schutz des Sukzessionsablaufs, Prozessschutz) sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung des Waldbestandes innerhalb des Schutzgebietes ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4
Verbote

(1) Im Bannwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Bannwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. **Den Waldbestand forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.**

2. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen**,

   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

   d) wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen.

4. **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden.

6. a) Das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
   b) mit Ausnahme der „Hohen Strasse“ und des „Dachsbauweges“ in Richtung Hauingen zu reiten.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
2. keine Fütterungen im Sinne von § 19 Landesjagdgesetz eingerichtet sowie Wilddäsungsflächen oder Schuss-Schneisen nur entsprechend den Festlegungen in der Detailkarte 1 :5.000 unterhalten werden;

3. Für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
2. für die Bekämpfung von Forstschädlingen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. für Entnahmen von Pflanzen oder Pflanzenteilen in geringem Umfang im Rahmen der wissenschaftlichen Betreuung oder für Zwecke der Generhaltung.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung des Bannwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Bannwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.

Freiburg, den 16.11.2001

Forstdirektion/Körperschaftsforstdirektion Freiburg Stübler, Forstpräsident